



Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. 14. Sept 1959
Zl.: 1/i Dr. N. ...

Zl. 107.463 - 2a/1959

Gesetzesbeschluß des nö. Landtages vom 23. Juli 1959, womit das Lehrerdiensthoheitsgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Zur Zl. 1 ex 1959 vom 23. Juli 1959.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n .

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 23. Juli 1959, womit das Lehrerdiensthoheitsgesetz abgeändert und ergänzt wird, gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 kein Einspruch erhoben und der in diesem Gesetzesbeschluß vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Lehrerdiensthoheitsgesetzes gemäß Art. 97 Abs. 2 B.-VG. zugestimmt wird.

Vom legislativen Standpunkt erlaubt sich das Bundeskanzleramt zu empfehlen, im Einleitungssatz das Lehrerdiensthoheitsgesetz lediglich als solches unter Hinzufügung seiner Fundstelle im Landesgesetzblatt sowie seiner gegenwärtigen Fassung zu zitieren. Die Einführung gesetzlicher Kurztitel ist nämlich nur dann sinnvoll, wenn diese Kurztitel auch wirklich durchgehend Verwendung finden. Bei der Zitierung der Gesetze, mit denen das Lehrerdiensthoheitsgesetz abgeändert wurde, wäre im Sinne der bestehenden Übung das Datum ihrer Erlassung entfallen zu lassen und die Zitierung ihrer Fundstelle nicht zwischen Beistrichen zu setzen.

Vom verfassungsrechtlichen Standpunkt muß das Bundeskanzleramt darauf hinweisen, daß § 5 Abs. 1 des Lehrerdiensthoheitsgesetzes in der Fassung der Z. 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses insofern verfassungsrechtlich bedenklich ist, als durch diese Bestimmung der Landtag zur Mitwirkung an der Vollziehung berufen wird (Wahl von Mitgliedern und Ersatzmännern des Lehrervorschlagsausschusses). Eine derar-

tige Erweiterung des verfassungsgesetzlich festgelegten Wirkungskreises des Landtages ist in einem einfachen Gesetz nicht möglich (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Dezember 1956, G 23, 24/1956).

27. August 1959

Für den Bundeskanzler:

i.V.Dr. Weiler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Weiler

Abschriften an:

1.) Dr. Brosig

2.) Klub ÖVP

3.) L. A. VIII/i

Wien, den 14. Sept. 1959.



Obrecht